



# Spezialkonzept Maschinenbruchversicherung

Das Spezialkonzept der REMCI Finance Agency GmbH (RFA) für fahrbare Maschinen bietet einen weitergehenden Versicherungsschutz als die Geschäftsinhaltsversicherung. Bedienungsfehler, Maschinenbruch und Materialfehler sind nur einige Beispiele für den erweiterten Deckungsumfang.

## Highlights

- sofortige Reparatur bei Schäden bis 25.000,- €
- Neuwertentschädigung bis 24 Monate
- Mietkostenerstattung für Ersatzmaschinen
- gewerbliches Verleih- & Vermietrisiko
- grobe Fahrlässigkeit bis 25.000 €
- reduzierte Selbstbeteiligung bei Glasbruch (150,- €)
- Wasserbaustellen: Versaufen/ Verschlammern

## Ihr RFA-Spezialtarif

### Premium-Deckung

- Volldeckung
- Mobilität
- GAP-Deckung

### Light-Deckung

- Volldeckung

## Kleine Ursache - große Wirkung

Durchschnittlich tritt in Deutschland alle 10 Minuten ein Maschinenschaden ein. Dies kann an technischen Störungen oder Produktfehlern liegen. Viele Schäden entstehen aber auch während des Verladens, bei der Montage am Einsatzort sowie beim Transport. Am häufigsten jedoch ist menschliches Versagen.

# Erläuterungen zur Maschinenbruchversicherung

## 1. Versicherbare Maschinenkategorien

Fahrbare oder transportable Maschinen und Geräte, wie zum Beispiel Geräteträger, Kehrmaschinen, Reinigungsmaschinen, Winterdienstgeräte, Absauggeräte, Mäher und alle jeweiligen Anbaugeräte, Kommunalmaschinen, Kompakttraktoren, Fräsen, Häcksler, Aufsitzmäher, Flurförderfahrzeuge, Amphibienfahrzeuge, Radlader, Bagger, Turmdrehkran, Kompressoren, Gabelstapler, Bobcat, Dachdeckeraufzug, Hubsteiger (inkl. Fahrzeug), Scherenarbeitsbühnen sowie Lkw´s.

2. Ausgewählte Leistungen im Spezialtarif	Premium-Deckung	Light-Deckung
GAP-Deckung	✓	
Mobilitätsversicherung (Ersatz- & Leihfahrzeuge)	✓	
Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub	✓	✓
grobe Fahrlässigkeit bis 25.000 €	✓	✓
Innere Betriebsschäden (ausgenommen Verschleiß)	✓	✓
Unterschlagung	✓	✓
Datenversicherung	✓	✓
Bedienungsfehler aller Art	✓	✓
Konstruktions-, Material- u. Ausführungsfehler	✓	✓
Versagen Mess-/Regel-/Sicherheitseinrichtung	✓	✓
Aufräumung, Dekontamination	✓	✓
Kurzschluss, Überstrom und Überspannung	✓	✓
Brand, Blitzschlag, Explosion	✓	✓
Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben	✓	✓
Sturm, Hagel, Frost, Eisgang	✓	✓
Glasbruch	✓	✓
Transporte (ausgenommen Seetransporte)	✓	✓
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓
Entsorgungskosten, Eichkosten, Bergungskosten	✓	✓
Schäden durch Blindgänger	✓	✓
Schäden in Tunneln	✓	✓

## 3. Schadensfall (beispielhafte Aufzählung gemäß ABMG)



### ÜBERLASTUNG EINER ARBEITSMASCHINE

Beim Heben einer schweren Last im Grenzbereich des zulässigen Gewichtes bricht der vorderste Teil des Teleskopkranes eines Autokranes. Der Schaden wird nach Abzug der Selbstbeteiligung vom Versicherer ersetzt.



### GETRIEBESCHADEN

Der Materialfehler eines Zahnkranzes im Kran-Getriebe führt zu einem Zahnkopfbuch - das Resultat ist ein innerer Betriebsschaden (Maschinenbruch). Es ist eine aufwendige Beschaffung von Ersatzteilen aus dem Ausland sowie eine Reparatur nötig. Zudem ist die Beschaffung eines Leihgeräts für 5 Wochen erforderlich. Die Gesamtschadenhöhe beläuft sich auf 26.500,- €.

## 4. Leistungen im Schadensfall (beispielhafte Aufzählung gemäß ABMG)

Bei einem Teilschaden an der versicherten Maschine werden die Reparaturkosten sowie Materialien erstattet. Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Hierbei wird der Zeitwert abzüglich des Rest- bzw. Schrottwertes geleistet.

## 5. Selbstbeteiligungen im Schadensfall

Die Selbstbeteiligung beträgt im Schadensfall generell 500,- € (Ausnahmen z.B. bei Großfahrzeugen und Traktoren liegt diese bei 2.500,- €). Bei Glasbruchschäden reduziert sich diese auf 150,- €. In den Sonderfällen von zum Beispiel Diebstahl oder Unterschlagung gelten erhöhte Selbstbeteiligungen.

**Haftungsausschluss:** Diese Kundeninformation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben; wir haben sie nicht auf Richtigkeit hin geprüft. Die Kundeninformation stellt keine Rechtsberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.